



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2020
– Auszug aus Drucksache 18/10867 –**

Frage Nummer 71

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf Grundlage welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse wurde die bayernweite Regelung zur Sperrstunde ab 23.00 Uhr für Gebiete mit einem Inzidenzwert von 35 oder mehr bzw. 22.00 Uhr für Orte mit einem Inzidenzwert ab 50 eingeführt, welche Erkenntnisse zu Übertragungseignissen in der Gastronomie lassen diese Maßnahme, die zumindest ein gewisses Risiko der Verschiebung von Begegnungen weg aus dem öffentlichen, reglementierten Raum birgt, als geeignete Maßnahme erscheinen und welche Ministerien und Verbände oder andere gesellschaftlichen Akteure waren bei der Entscheidungsfindung eingebunden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bekannt ist, dass gemeinsamer Alkoholkonsum innerhalb größerer Menschenansammlungen zu einer verstärkten Missachtung der nötigen Infektionsschutzregeln und damit zu einer erheblichen Ansteckungsgefahr führt. Auch die exekutiven Funktionen des Gehirns, also die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt, leiden unter Alkoholkonsum. Im Alkoholrausch ist mit einem weitgehenden Kontrollverlust zu rechnen, der das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung z. B. in Restaurants und Bars vergessen macht. Die verminderte Wahrnehmung von Gefahren und die erhöhte Bereitschaft nach Alkoholgenuss Risiken einzugehen, haben auch zu entsprechenden Regelungen zum Alkoholgebrauch im Straßenverkehr geführt. Unter den aktuellen Bedingungen der Pandemie mit einem rasanten Anstieg der Infektionszahlen bei gleichzeitigem Vorliegen verschiedener diffuser Ausbruchsgeschehen ist daher auch eine Regulierung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum unbedingt erforderlich, um eine Weiterverbreitung der Infektion aufgrund des Hauptübertragungswegs durch Tröpfchen und Aerosole einzudämmen.

Aktuelle Infektionsereignisse untermauern dies. Besondere Aufmerksamkeit erfuhr landesweit das Ausbruchsgeschehen in Garmisch-Partenkirchen, bei dem eine Indexperson bei Bar-Besuchen in der Nacht des 08.09.2020 weitere Gäste ansteckte und rund 750 Kontaktpersonen generierte. Aber auch in kleinerem Rahmen kommen Ausbrüche vor, in der vergangenen Woche beispielsweise in einer Gaststätte in Germering (13.10.2020, 50 Kontaktpersonen) und in einer Shisha-Bar in Freilassing (19.10.2020, 110 Kontaktpersonen). Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, in dem die Zahl die 7-Tage-Inzidenz mit 57 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner

nach dem o.g. Ausbruchsgeschehen zeitweise über den Schwellenwert angestiegen war, wurden in der Reaktion vorübergehend Beschränkungen des öffentlichen Lebens eingeführt, darunter eine Sperrstunde für Gaststätten um 22.00 Uhr. In den folgenden zwei Wochen zeigte sich ein deutlicher Rückgang der 7-Tage-Inzidenz, am 22.09.2020 lag sie bei rund 18,1.

Aus infektionshygienischer Sicht ist es daher sinnvoll, den Alkoholkonsum durch eine frühe Sperrstunde zu begrenzen. Diese Option ist die einzige Möglichkeit zur Begrenzung des Alkoholpegels, die sowohl von den Gastronomen als auch von den Ordnungsämtern zuverlässig kontrolliert werden kann.